



Wahlbekanntmachung

1. Am 25. Mai 2014 finden in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum 8. Europäischen Parlament, in Nordrhein-Westfalen die allgemeinen Kommunalwahlen und im Stadtgebiet Kleve die Integrationsratswahl statt.
Es werden hiernach in der Stadt Kleve, die Europawahl, die Wahl des Kreistages und des Gemeinderates sowie des Integrationsrates gemeinsam durchgeführt.
Die Wahlen dauern von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Kleve ist in 44 allgemeine Wahlbezirke (= allgemeine Stimmbezirke für die Kommunalwahlen) eingeteilt.

Auf die Wahlbezirke entfallen folgende Stimmbezirke:

Kreiswahlbezirk	Wahlbezirke	(Wahl-) Stimmbezirke
2	101 – 106	101.1, 101.2, 101.3, 101.4, 102.1, 102.2, 103.1, 103.2, 104.1, 104.2, 105.1, 105.2, 106.1, 106.2
3	109 – 111, 114, 115, 121	109.1, 109.2, 110.1, 111.1, 111.2, 114.1, 114.2, 115.1, 115.2, 121.1, 121.2
4	113, 116, 117, 120, 122	113.1, 113.2, 116.1, 116.2, 117.1, 117.2, 120.1, 120.2, 122.1, 122.2
5	107, 108, 112, 118, 119	107.1, 107.2, 108.1, 112.1, 112.2, 118.1, 118.2, 119.1, 119.2

Für die Europawahl wird die Wahl in folgenden allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (repräsentative Wahlstatistik); das Wahlgeheimnis wird auch hier unbedingt gewahrt:

Urnenwahlbezirk 106.1, Willibrordhaus Kellen, Ferdinandstraße 26

Urnenwahlbezirk 108.1, Stadtbücherei Kleve, Wasserstraße 32

Briefwahlbezirk 165.9 (Wahlbezirke 105.1, 105.2, 106.1, 106.2, 108.1)

Gleiches gilt bei den Kommunalwahlen für die Wahl des Kreistages in folgenden allgemeinen Stimmbezirken; die Briefwahl ist hier nicht betroffen:

Urnenstimmbezirk 106.1, Willibrordhaus Kellen, Ferdinandstraße 26

Urnenstimmbezirk 108.1, Stadtbücherei Kleve, Wasserstraße 32

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28. April bis 4. Mai 2014 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der Öffnungszeiten bei der Stadt Kleve, Interimsrathaus, Landwehr 4-6, im Wahlamt aus.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag wie folgt zusammen:

Stadt Kleve, Interimsrathaus, Landwehr 4-6,

Briefwahlvorstand 165.9 16:30 Uhr, Zimmer 4

Briefwahlvorstand 166.9 16:30 Uhr, Zimmer 34

Briefwahlvorstand 167.9 16:30 Uhr, Zimmer 28

Briefwahlvorstand 168.9 16:30 Uhr, Zimmer 118

Briefwahlvorstand 169.9 16:30 Uhr, Zimmer 143

Briefwahlvorstand 170.9 16:30 Uhr, Zimmer 209
Briefwahlvorstand 171.9 16:30 Uhr, Zimmer 218
Briefwahlvorstand 172.9 16:30 Uhr, Zimmer 140

Für die Integrationsratswahl wird der folgende Briefwahlvorstand gebildet, der nach Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses auch die Ermittlung und Feststellung des Gesamtwahlergebnisses der Urnenwahlbezirke als zentraler Auszählungsvorstand vornimmt:

Briefwahlvorstand 010.0/ Auszählungsvorstand 1 17:30 Uhr, Zimmer 23

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks (Stimmbezirks) wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt.

- 3.1 Für die Europawahl werden Stimmzettel mit der Überschrift „Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 25. Mai 2014 im Land Nordrhein-Westfalen“ in weißer Farbe mit schwarzem Aufdruck verwendet.

Der Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. Die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

- 3.2 Der Wähler hat für die Kreistagswahl sowie für die Gemeinderatswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für den Kreistag,
 - b) für den Gemeinderat,
- gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Kreistagswahl Überschrift „Stimmzettel für die Wahl der Vertretung des Kreises Kleve“
helloranger Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die Gemeinderatswahl Überschrift „Gemeinderatswahl - Stimmzettel für die Wahl der Vertretung der Stadt Kleve“
hellgrauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

- 3.3 Für die Integrationsratswahl werden Stimmzettel mit der Überschrift „Integrationsratswahl – Stimmzettel für die direkt in den Integrationsrat der Stadt Kleve zu wählenden Mitglieder am 25.05.2014“ in blauer Farbe mit schwarzem Aufdruck verwendet.

Der Wähler hat eine Stimme.

- 3.4 Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise deutlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

3.5 Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Für die Integrationsratswahl gilt, dass die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Urnenwahl zentral durch einen Auszählungsvorstand vorgenommen wird. Der Auszählungsvorstand tritt am Wahlsonntag im Interimsrathaus, Landwehr 4-6, in Zimmer 23 zusammen.

Mit der Auszählung der Urnenwahl wird begonnen, sobald der Auszählungsvorstand, der zunächst die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses vornimmt, diese abgeschlossen hat und ihm die Unterlagen aus den Urnenstimmbezirken vorliegen.

5. Die Briefwahl für die Europawahl, die Kommunalwahlen und die Integrationsratswahl finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Europawahl und die Kommunalwahlen gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung.

Die Wahlscheine sind von unterschiedlicher Farbe und werden jeweils gesondert mit den Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzusenden.

5.1 Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl besitzen, können an der Wahl in dem Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises
- oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

Europawahl:

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl
- und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.2 Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahlen

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks
- oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

Kommunalwahlen:

- einen amtlichen gelben Wahlschein
- einen amtlichen hellgrauen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl
- einen amtlichen hellorangenen Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.3 Wähler, die einen Wahlschein für die Integrationsratswahl besitzen, können an der Wahl im gesamten Stadtgebiet Kleve

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk (Stimmbezirk) des Stadtgebietes
oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

Integrationsratswahl:

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen blauen Stimmzettel für die Integrationsratswahl
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag
und
- einen amtlichen grauen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.4 Die gelben, roten und grauen Wahlbriefe mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen sind so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle getrennt für die Europawahl, die Kommunalwahlen und die Integrationsratswahl zu übersenden, dass sie

- hinsichtlich der Europawahl dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr und
- hinsichtlich der Kommunalwahlen und Integrationsratswahl dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr

eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

6.1 Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

6.2 Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kleve, den 13. Mai 2014

Der Bürgermeister
Brauer